

II- 7891 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7221/1-Pr 1/89

3608 IAB

1989 -06- 20

An den

zu 3650 J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3650/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Pilz und Freunde (3650/J), betreffend Strafverfolgung im Fall "Noricum", beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 4 sowie 8 und 9:

Bei einer Dienstbesprechung am 18. 3. 1988 im Bundesministerium für Justiz habe ich zunächst mein Anliegen bekanntgegeben: Um ein uferloses Anwachsen des Prozeßstoffes zu vermeiden, sollten zur Bewältigung des umfangreichen Komplexes als erste Phase die anklagereifen Fakten ausgeschieden und einer ehestmöglichen Erledigung zugeführt werden. Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde dann von den Sitzungsteilnehmern hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise Übereinstimmung dahin erzielt, daß hinsichtlich der anklagereifen Fakten möglichst rasch eine Anklageschrift ausgearbeitet werden solle, in welcher auch die zeugenschaftliche Vernehmung aller möglichen Mitwisser aus dem Kreis der politischen Verantwortungsträger zu beantragen sein werde. Vom Ergebnis der Hauptverhandlung und der weiteren Verfahrensentwicklung werde es schließlich abhängen, ob und welche weiteren Schritte gegen Personen aus diesem Kreis zu veranlassen sein würden.

Das Ergebnis der erwähnten Dienstbesprechung vom 18. 3. 1988 wurde gemäß § 29 Abs. 2 Staatsanwaltschaftsgesetz in einer Niederschrift festgehalten. Zwei Ablichtungen dieser Niederschrift wurden mit Er-

- 2 -

laß vom 21. 3. 1988 der Oberstaatsanwaltschaft Linz mit dem Ersuchen übersendet, eine Ausfertigung an die Staatsanwaltschaft Linz weiterzuleiten, die sie gemäß § 29 Abs. 2 zweiter Satz StAG dem Tagebuch anschließen möge.

Nach dem Einlangen weiterer Erhebungsergebnisse hat die Staatsanwaltschaft Linz einen Anklageentwurf gegen 18 verantwortliche Vorstandsmitglieder, Gesamtprokuristen, Prokuristen, leitende Angestellte und mit der unmittelbaren Abwicklung der Lieferungen von Kampfmitteln in den Iran führend tätig gewesene Bedienstete der Firmen VOEST-ALPINE AG, NORICUM Maschinenbau und Handel Gesellschaft m.b.H. und HIRTENBERGER Patronen-, Zündhütchen- und Metallwarenfabrik AG ausgearbeitet und darin auch die Ladung einer Reihe von Politikern, darunter auch die in der Anfrage genannten, als Zeugen zur Hauptverhandlung beantragt. Der im Dienstweg vorgelegte Anklageentwurf wurde vom Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 22. 2. 1989 zur Kenntnis genommen.

Eine Ablichtung der erwähnten Niederschrift über die Dienstbesprechung vom 18. 3. 1988 ist angeschlossen. Hinsichtlich des Wortlautes verweise ich darauf; ebenso sind die Teilnehmer an dieser Besprechung in der Niederschrift angeführt.

Zu 5:

Ja. Die Pflicht zur Berichterstattung stützte sich seinerzeit auf § 42 StaGeo, seit dem Inkrafttreten des Staatsanwaltschaftsgesetzes am 1. 7. 1986 auf § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Zu 6:

Folgende schriftliche Berichte wurden über Veranlassung des Bundesministeriums für Justiz bzw. der Oberstaatsanwaltschaft Linz bis Ende Mai 1989 erstattet:

- 3 -

	Bericht der StA Linz an OStA Linz/Datum	(Weiterleitung mit) Bericht der OStA Linz an BMJ Wien/Datum	wesentlicher Inhalt
1	21. 5.1987	26. 5.1987	Bericht über beabsichtigte Antragstellung beim Untersuchungsrichter
2	4. 8.1987	6. 8.1987	Bericht zur parlamentarischen Anfrage 804/J-NR/1987
3	15.10.1987	16.10.1987	Vorlage eines Beschlusses der Ratskammer des Landesgerichtes Linz
4	11.11.1987	18.11.1987	Bericht zur parlamentarischen Anfrage 1034/J-NR/1987
5	7. 4.1988	13. 4.1988	Vorlage der Ablichtung des Tagebuches der Staatsanwaltschaft Linz
6	30.11.1988	29.12.1988	Vorlage des Anklageentwurfes und Bericht über beabsichtigte weitere Antragstellung beim Untersuchungsrichter
7	28. 2.1989	1. 3.1989	Teilablichtungen aus dem Sachverständigengutachten Dr. Höfler
8	3. 3.1989	7. 3.1989	Bericht über Verfahrensstand und Vorlage von Ausfertigungen der Anklageschrift
9	30. 3.1989	3. 4.1989	Bericht zur parlamentarischen Anfrage 3473/J-NR/1989
10		17. 5.1989	Bericht zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage

Neben diesen schriftlichen Berichten ist noch auf Dienstbesprechungen im Bundesministerium für Justiz zu verweisen, nämlich

am 28. 9. 1987

im Hinblick auf die bevorstehenden Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung gegenüber dem Nationalrat im Zusammenhang mit dem Sachverhaltskomplex "Verdacht von Kriegsmateriallieferungen an den Iran" am 30. 9. 1987;

am 4. 2. 1988

zum aktuellen Verfahrensstand und

am 18. 3. 1988

hiezuhin verweise ich auf die Beantwortung zu oben 1 bis 4.

DOK 565P

- 4 -

Darüber hinaus haben die staatsanwaltschaftlichen Behörden in Linz während des genannten Zeitraumes in weiteren 22 Fällen aus eigenem schriftlich berichtet.

Zu 7:

Die Dienstbesprechung am 18. 3. 1988 diente neben der unmittelbaren mündlichen Information und Erörterung des von der Oberstaatsanwaltschaft Linz fernmündlich angekündigten Vorhabensberichtes der Staatsanwaltschaft Linz vom 8. 3. 1988 vor allem auch der Setzung von Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens.

Zu 10:

Die Dienstbesprechung wurde auf Initiative des Leiters der Sektion IV, Sektionschef Dr. Hermann FLEISCH, einberufen.

Zu 11:

Ich verweise auf den Inhalt der angeschlossenen Niederschrift über diese Dienstbesprechung.

Zu 12 und 16:

Ich möchte hier grundsätzlich festhalten, daß in der Bundesverfassung als ein Prinzip des österreichischen Strafprozeßrechtes der Anklagegrundsatz verankert ist. Den staatlichen Strafanspruch hat - von den Fällen einer Subsidiaranklage des Privatbeteiligten abgesehen - ausschließlich der öffentliche Ankläger geltend zu machen. Ich werde mich auch weiterhin an diesen Grundsatz halten.

Wenn das vom Untersuchungsrichter erarbeitete, beigeschaffte oder bei ihm eingelaufene Beweismaterial ausreichende Hinweise auf eine von amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung enthält, wird der öffentliche Ankläger unbeschadet der Person des Verdächtigen die entsprechenden Anträge zur Aufklärung und Verfolgung stellen.

- 5 -

Zu 13:

Wie sich aus der angeschlossenen Niederschrift über die Dienstbesprechung vom 18. 3. 1988 ergibt, war die Verdachtslage für die sofortige Einleitung eines Strafverfahrens gegen Politiker nicht ausreichend.

Zu einem Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Linz vom 29. 3. 1989, in welchem strafrechtliche Verfolgungsschritte gegen Politiker als angezeigt vorgeschlagen werden, hat die Oberstaatsanwaltschaft Linz in ihrem Vorlagebericht vom 19. 4. 1989 ausgeführt, daß im Bericht der Staatsanwaltschaft Linz nicht hinreichend konkretisiert werde, inwieweit sich seit der Dienstbesprechung vom 18. 3. 1989 bzw. seit der Einbringung der Anklageschrift die seinerzeit für die Einleitung eines gerichtlichen Vorverfahrens gegen die im Bericht genannten Politiker nicht ausreichende Verdachtslage geändert habe. Die Oberstaatsanwaltschaft Linz beabsichtige daher, die Staatsanwaltschaft Linz anzuweisen (§ 29 Abs. 1 StAG), hinsichtlich jeder einzelnen Person, die ihr zur Last liegenden Tathandlungen unter Anführung der in Frage kommenden Tatbestände detailliert anzugeben sowie die konkreten Verdachtsmomente darzulegen, die nach der Dienstbesprechung vom 18. 3. 1988 neu hervorgekommen sind und die nunmehr allein oder im Zusammenhalt mit der bisherigen Sachlage die Stellung von Verfolgungsanträgen rechtfertigen, und dazu jene Beweismittel anzugeben, die geeignet wären, eine Überführung in dem von der Staatsanwaltschaft Linz angestrebten Sinn, insbesondere hinsichtlich der subjektiven Tatseite, zu bewirken, sowie, welche konkreten Vorerhebungsanträge in Aussicht genommen werden; die detaillierte Anführung der vorzuwerfenden Tathandlungen wäre auch unter jeweiliger Angabe der in Frage kommenden Verjährungszeiten (Beginn - Ende) vorzunehmen.

Dieses Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Linz hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 5. 5. 1989 zur Kenntnis genommen.

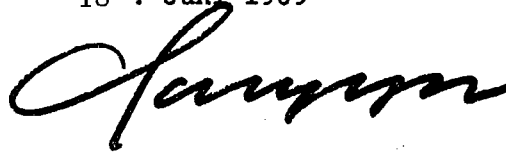
- 6 -

Zu 14 und 15:

Sobald der eben zu Punkt 13 erwähnte ergänzende Bericht der Staatsanwaltschaft Linz samt der Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Linz vorliegen wird, wird das Bundesministerium für Justiz das Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden neuerlich prüfen.

Rein spekulative Vermutungen ohne näheres Substrat reichen für die Einleitung eines gerichtlichen Vorverfahrens jedenfalls nicht aus. Es bestand daher bei der dem Bundesministerium für Justiz bisher bekannten Sachlage kein Anlaß, Verfolgungsanträge gegen Politiker zu stellen.

16 . Juni 1989

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.', written in a cursive style.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 28.953/90-IV 3/88

N i e d e r s c h r i f t

gemäß § 29 Abs.2 StAG

über die Dienstbesprechung im Bundesministerium für Justiz
am 18.3.1988, betreffend Strafverfahren gegen Verantwortliche der
VÖEst-Alpine AG und ihrer Tochtergesellschaften

Beginn: 15.00 Uhr

Teilnehmer: BM Dr. Foregger als Vorsitzender,
SChef Dr. Fleisch,
MR Dr. Schausberger,
StA Dr. Zandl (als Sachbearbeiter der Abt.IV 3
des BMJ und Schriftführer),
LOStA Hofrat Dr. Komar,
EOStA Dr. Buchmayr,
OStA Dr. Ded,
LStA Hofrat Dr. Kresnik und
StA Dr. Sittenthaler.

Bundesminister Dr. Foregger begrüßt die Anwesenden und dankt den Vertretern der Oberstaatsanwaltschaft Linz und der Staatsanwaltschaft Linz für ihr Erscheinen zu der kurzfristig anberaumten Dienstbesprechung.

LOStA Hofrat Dr. Komar weist darauf hin, daß die Staatsanwaltschaft Linz bereits einen Vorhabensbericht vom 8.3.1988 ausgearbeitet hat, der derzeit bei der Oberstaatsanwaltschaft Linz bearbeitet wird.

- 2 -

Bundesminister Dr. Foregger erläutert sein Anliegen, in der gegenständlichen Strafsache nach Möglichkeit den Verfahrensgegenstand dergestalt zu teilen, daß anklagereife Fakten ausgeschieden und diesbezüglich möglichst bald eine Anklageschrift ausgearbeitet wird. Dies wäre nach seinem Informationsstand in bezug auf den illegalen Kanonenexport in den Iran möglich und wünschenswert. Ein uferloses Anwachsen des Prozeßstoffes ohne zumindest teilweise Endantragstellung sollte unbedingt vermieden werden.

StA Dr. Sittenthaler bestätigt, daß der Verdacht gegen ca. zehn Firmenmanager in Richtung des § 320 StGB anklagereif sei. Dies gelte jedoch nicht für den Verdacht in Richtung des idealkonkurrierend verwirklichten Tatbestands der fahrlässigen Krida, betreffend den durch das Kanonengeschäft verursachten Schaden der Firma Noricum in der Höhe von ca. 1,8 Mrd. Schilling. In diesem Zusammenhang ist kürzlich auf Antrag der Staatsanwaltschaft Linz ein Buchsachverständiger bestellt worden, dessen Gutachtenserstattung voraussichtlich einen Zeitraum von ca. 2 Monaten erfordern wird.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage wird übereinstimmend festgehalten, daß die Ausarbeitung einer Anklageschrift gegen ca. 10 Beschuldigte aus dem Kreis der Manager der Firmen Noricum, VÖEST-Alpine und Hirtenberger in Richtung der §§ 320, 159 StGB sofort in Angriff genommen werden kann. Die Ausarbeitung der Anklageschrift wird allerdings im Hinblick auf den Umfang des Verfahrens (ca. 140 Aktenbände) und die gleichzeitige Beanspruchung des Sachbearbeiters StA Dr. Sittenthaler mit der Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Dr. Preschern etwa bis Ende Juni/Anfang Juli 1988 dauern. Bis dahin wird auch das Gutachten des Buchsachverständigen vorliegen, das den schon jetzt sehr konkreten Kridaverdacht voraussichtlich ausreichend erhärten wird.

Die auszuarbeitende Anklageschrift wird die "Phase 1" des Sachverhalts, also den neutralitätsgefährdenden Kanonenexport als solchen, umfassen, nicht jedoch die weiteren Verdachtsmomente in Richtung allfälliger Mitwisserschaft politischer Verantwortlicher und der gegebenenfalls amtsmißbräuchlichen Behinderung der Ermitt-

- 3 -

lungen durch unvollständige oder verspätete Anzeigeerstattung bzw. Nichtweitergabe wesentlicher Beweismittel.

Alle Teilnehmer an der Dienstbesprechung erklären sich mit dieser in Aussicht genommenen Vorgangsweise einverstanden.

LOStA Hofrat Dr. Komar weist darauf hin, daß es unbedingt erforderlich sein werde, einen qualifizierten Staatsanwalt - und nicht bloß einen Richteramtsanwärter - der Staatsanwaltschaft Linz zur vorübergehenden Führung des Referats des Sachbearbeiters StA Dr. Sittenthaler zuzuteilen, da dieser für die Sitzungsvertretung in der Strafsache gegen Dr. Preschern und die gleichzeitige Ausarbeitung der gegenständlichen Anklageschrift freigestellt werden muß. Derzeit ist StA Dr. Sittenthaler der geprüfte RiAA Dr. Schopper zugeteilt, dessen Verbleiben bis etwa Anfang Juli 1988 sichergestellt werden sollte.

StA Dr. Sittenthaler erläutert die Verdachtslage gegen einzelne Politiker, insbesondere Bundeskanzler a.D. Dr. Sinowatz, Bundesminister Blecha, Bundesminister Dipl.Ing. Streicher (der im April 1987 von ÖIAG-Generaldirektor Dr. Sekyra informiert worden sein soll) u.a. Im Rahmen der auszuarbeitenden Anklageschrift wird die Vernehmung aller dieser Personen als Zeugen in der Hauptverhandlung beantragt werden, und zwar gegebenenfalls unter Vorhalt des § 153 StPO. Das sich dabei allenfalls ergebende Immunitätsproblem (Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Sinowatz und Erster Präsident des Nationalrats Mag. Gratz) wird vom Vorsitzenden zu lösen sein. Allfällige weitere Verfolgungsschritte werden vom Ergebnis der Hauptverhandlung abhängen.

In Ansehung des Verdachts gegen Dr. Pusch wird die Staatsanwaltschaft Linz ein gesondertes Tagebuch anlegen und die Strafsache an die Staatsanwaltschaft Wien abtreten, zu deren AZ 15 UT 17.352/88 die Strafanzeige des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten gegen u.T. wegen Verdachts amtsmißbräuchlicher Unterdrückung von Aktenunterlagen eingelangt ist.

In der Hauptverhandlung gegen die anzuklagenden Manager wird auch der Antrag der Staatsanwaltschaft Linz auf Beischaffung

- 4 -

der jeweiligen Ministerialakten im Zusammenhang mit dem Exportgenehmigungsverfahren erneuert werden.

Um 16.50 Uhr werden SChef Dr. Weber und StA Dr. Litzka zu der Dienstbesprechung beigezogen.

SChef Dr. Weber gibt bekannt, daß die Zuteilung eines Staatsanwalts aus dem Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Graz an die Staatsanwaltschaft Linz zur Führung des Referats des StA Dr. Sittenthaler für einen Zeitraum von ca. 2 bis 3 Monaten und die Aufrechterhaltung der Zuteilung des RiAA Dr. Schopper an StA Dr. Sittenthaler bis einschließlich Juli 1988 veranlaßt werden wird.

LOStA Hofrat Dr. Komar kündigt an, daß der bereits ausgearbeitete Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Linz vom 8.3.1988 unter Bezugnahme auf das - teilweise abweichende - Ergebnis der heutigen Dienstbesprechung vorgelegt werden wird.

Abschließend formuliert Bundesminister Dr. Foregger im Einvernehmen mit den übrigen Teilnehmern an der Dienstbesprechung eine zusammenfassende Presseaussendung, die StA Dr. Litzka zur Veröffentlichung übergeben wird (s. Beilage).

Ende: 17.50 Uhr.